

16. März 1995

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 21, 26, 30, 31, 38, 40, 52, 81 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen [BSG 161.1] sowie Artikel 3, 4, 6, des Gesetzes vom 7. Februar 1990 über die Stellenbeschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung [Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0]
auf Antrag des Regierungsrates
beschliesst:

I. Kreisgerichte

Art. 1 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis I: Courtelary -
Moutier - La Neuveville

Der Gerichtskreis Courtelary - Moutier - La Neuveville verfügt über drei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 2 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis II: Biel - Nidau

Der Gerichtskreis Biel - Nidau verfügt über neun Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 3 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis III: Aarberg -
Büren - Erlach

Der Gerichtskreis Aarberg - Büren - Erlach verfügt über drei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 4 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis IV: Aarwangen - Wangen

Der Gerichtskreis Aarwangen - Wangen verfügt über drei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 5 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis V: Burgdorf -
Fraubrunnen

Der Gerichtskreis Burgdorf - Fraubrunnen verfügt über fünf Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 6 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis VI: Signau - Trachselwald

Der Gerichtskreis Signau - Trachselwald verfügt über zwei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 7 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis VII: Konolfingen

Der Gerichtskreis Konolfingen verfügt über drei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 8 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis VIII:
Bern - Laupen

Der Gerichtskreis Bern - Laupen verfügt über siebzehn Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über zwölf Mitglieder und zwölf ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 9 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis IX:
Schwarzenburg - Seftigen

Der Gerichtskreis Schwarzenburg - Seftigen verfügt über zwei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 10 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis X: Thun

Der Gerichtskreis Thun verfügt über sechs Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 11 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis XI:
Interlaken - Oberhasli

Der Gerichtskreis Interlaken - Oberhasli verfügt über zwei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 12 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis XII:
Frutigen - Niderrsimmental

Der Gerichtskreis Frutigen - Niderrsimmental verfügt über zwei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Art. 13 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Gerichtskreis
XIII: Obersimmental - Saanen

Der Gerichtskreis Obersimmental - Saanen verfügt über 1,8 Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder. Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgen gegenseitig das juristische Sekretariat.

Art. 14

Geschäftszuteilung

¹ Für die Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts Sachgruppen gebildet, die der Anzahl der im Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten entsprechen. Den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wird nach Anhörung je eine Sachgruppe zugewiesen.

² Die Zuweisung der Sachgruppen an die Kreisrichterinnen und Kreisrichter in den Kreisgerichten mit mehr als vier Mitgliedern und vier ordentlichen Ersatzmitgliedern erfolgt durch Reglement des Obergerichts.

Art. 15

Geschäftsleitung

¹ Von den in jedem Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgt eine oder einer die Geschäftsleitung. Wo es zweckmässig erscheint, können mehrere im entsprechenden Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie die Leiterin oder der Leiter zentrale Dienste die Geschäftsleitung bilden. [Fassung vom 12. 4. 2000]

² Sie oder er trägt die Verantwortung für

a die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,

- b die Ordnung der Stellvertretung unter den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des Gerichtskreises,
- c das Personalwesen des gesamten Kreisrichteramtes,
- d die Bewirtschaftung der dem Kreisrichteramt zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- e die fachliche Führung des dem Kreisrichteramt zur Verfügung stehenden Personals,
- f den Einsatz des juristischen und nicht juristischen Sekretariats.

³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie der Staatsanwaltschaft durch die Aufsichtskammer des Obergerichts auf Amtsdauer bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. [Fassung vom 12. 4. 2000]

Art. 16

Erledigung von Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Art. 17

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

¹ Für die juristischen Sekretariate der Kreisgerichte werden im gesamten höchstens 35 Stellen für Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber geschaffen.

² Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Kreisrichterämter erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

II. Regionale Untersuchungsrichterämter

Art. 18 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Untersuchungsregion Berner Jura - Seeland

Das regionale Untersuchungsrichteramt Berner Jura - Seeland verfügt über sechs Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen. Mindestens zwei Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter müssen französischer Muttersprache sein.

Art. 19 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Untersuchungsregion Emmental - Ob- und Nid- u. Aargau

Das regionale Untersuchungsrichteramt Emmental - Ob- und Nid- u. Aargau verfügt über vier Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen.

Art. 20 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Untersuchungsregion Bern - Mittelland

Das regionale Untersuchungsrichteramt Bern - Mittelland verfügt über zwölf Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen.

Art. 21 [Fassung vom 6. 6. 2000]

Untersuchungsregion Berner Oberland

Das regionale Untersuchungsrichteramt Berner Oberland verfügt über vier Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen.

Art. 22

Geschäftsleitung

¹ Von den in jeder Untersuchungsregion gewählten Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern besorgt eine oder einer die Geschäftsleitung. Wo es zweckmässig erscheint, können mehrere in der entsprechenden Untersuchungsregion gewählten Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter sowie die Leiterin oder der Leiter zentrale Dienste die Geschäftsleitung bilden. [Fassung vom 12. 4. 2000]

² Sie oder er trägt die Verantwortung für

- a die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
- b die Organisation des Pikettdienstes,
- c die Ordnung der Stellvertretung unter den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern,
- d die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,
- e das Personalwesen des gesamten regionalen Untersuchungsrichteramtes,
- f die Bewirtschaftung der dem regionalen Untersuchungsrichteramt zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- g die fachliche Führung des dem regionalen Untersuchungsrichteramt zur Verfügung stehenden Personals.

³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Staatsanwaltschaft vom Plenum der Strafabteilung auf Amtsdauer bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsleitung untersteht für ihre Tätigkeit der Aufsicht der Anklagekammer. Diese erledigt Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und den übrigen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern und kann organisatorische Weisungen erlassen. *[Fassung vom 12. 4. 2000]*

III. Kantonales Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen

Art. 23 *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

Kantonales Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität

Für das ganze Kantonsgebiet bestehen elf kantonale Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen. Mindestens eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter muss französischer Muttersprache sein. Die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sollen über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

Art. 24

Revisorinnen und Revisoren

¹ Dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen werden höchstens vier Revisorinnen oder Revisoren zur Mitwirkung in hängigen Verfahren, insbesondere für Bücheruntersuchungen und zur Bearbeitung von Bank- und Börsengeschäften, beigegeben.

² Die Revisorinnen und Revisoren stehen auch den regionalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern zur Verfügung. Können sich die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter über den Einsatz der Revisorinnen oder Revisoren nicht einigen, entscheidet die Anklagekammer des Obergerichts.

Art. 25

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen besteht aus den Leiterinnen oder Leitern der beiden Abteilungen.
[Fassung vom 12. 4. 2000]

² Sie oder er trägt die Verantwortung für

- a die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen kantonalen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
- b die Ordnung der Stellvertretung unter den kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern,
- c die Oberaufsicht über den gesamten Kanzleibetrieb,
- d das Personalwesen des gesamten kantonalen Untersuchungsrichteramtes für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen,
- e die Bewirtschaftung der dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen zur Verfügung stehenden Ressourcen,

f die fachliche Führung des dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen zur Verfügung stehenden Personals.

³ Die Geschäftsleitung wird nach Anhören der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Staatsanwaltschaft vom Plenum der Strafabteilung auf Amtsdauer bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsleitung untersteht für ihre Tätigkeit der Aufsicht der Anklagekammer. Diese erledigt Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsleitung und den übrigen kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern und kann organisatorische Weisungen erlassen. *[Fassung vom 12. 4. 2000]*

IV. Prokuratur

Art. 26 *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

Prokurator für die Region

¹ Die Region Berner Jura - Seeland verfügt über höchstens drei Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen. Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren müssen beide Landessprachen beherrschen. Mindestens ein Mitglied der regionalen Prokuratur muss französischer Muttersprache sein.

² Die Region Emmental - Oberaargau verfügt über höchstens zwei Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen.

³ Die Region Bern - Mittelland verfügt über höchstens vier Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen.

⁴ Die Region Berner Oberland verfügt über eine Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstelle.

Art. 27 *[Fassung vom 6. 6. 2000]*

Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet

Für das ganze Kantonsgebiet bestehen vier bis sechs kantonale Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen mit Amtssitz in Bern.

V. Stellenpunkte

Art. 28

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion werden die zur Schaffung der in diesem Dekret vorgesehenen Stellen von Juristinnen und Juristen benötigten Stellenpunkte bewilligt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.11)
2. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung *[Aufgehoben per 1. 1. 1997; BAG 96-7]* (BSG 153.311)
3. Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte (BSG 162.71)
4. Dekret vom 17. November 1938 betreffend das Handelsgericht (BSG 162.81)
5. Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (BSG 166.1)
6. Dekret vom 13. Dezember 1990 über die Gebühren der Zivilgerichte (BSG 278.1) *[Aufgehoben durch D vom 7. 11. 1996 über die Gebühren der Zivilgerichte; BSG 278.1]*
7. Dekret vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen *[Aufgehoben durch G vom 25. 3. 2002 über Jagd und Wildtierschutz, BSG 922.11]*
8. Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffungsverfahren in den Gemeinden (BSG 325.1)
9. Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Steuerrekurskommission (BSG 661.611)

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

Anhang

16.3.1995 D

BAG 95–68, in Kraft am 1. 1. 1997

12.4.2000 D

BAG 00–80, in Kraft am 1. 1. 2001

6.6.2000 D

BAG 00–122, in Kraft am 1. 1. 2001